



Satzung

des

*Ostholsteiner Aero-Club
e.V.*

und

*ehem. Luftsportverein Neustadt
von 1951 e.V.*

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen – Ostholsteiner Aero-Club und ehem. Luftsportverein Neustadt i.H. 1951 e.V. –

Sitz des Vereins ist Sierksdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist das für Sierksdorf zuständige Amtsgericht.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Freiwilligkeit die Förderung und Pflege luftsportlich-technischer Interessen, die Ausübung des Luftsports mit der erforderlichen Ausbildung in den Sparten Motor- und Segelflug und anderer dem Verein angeschlossenen Flugsparten, sowie des Fallschirmspringens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder sowie die Verbreitung des fliegerischen Gedankenguts und die Betreuung der in den Abteilungen erfassten Jugendmitgliedern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des Deutschen Aero-Clubs.

§ 3

Wappen und Farben

Der Verein führt das Ostholsteiner Wappen als Vereinswappen.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder über 17 Jahre
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr oder in der Ausbildung und ohne eigenes Einkommen bis zum 25. Lebensjahr
- c) Fördernde Mitglieder.
- d) Ehrenmitglieder, die auf Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden können, aufgrund besonderer Verdienste um den Luftsport und den Verein.

Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Der Antragsteller muss als Erwachsener im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Nicht volljährige Antragsteller bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, wobei der Austritt nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen kann
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wobei es der Zustimmung einer 4/5 Mehrheit des Vorstandes bedarf
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) wenn Beitragszahlungen oder andere Zahlungen länger als 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach ergangener schriftlicher Mahnung erfolgt
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 17. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren im voraus zu entrichten, sowie die von der Hauptversammlung beschlossenen Arbeits- und Ersatzleistungen zu erbringen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Verein ist berechtigt, zum Zwecke größerer Anschaffungen Umlagen von seinen Mitgliedern zu erheben, sofern diese von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

§ 8

Hauptversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung (im nachfolgenden HV genannt) statt, zu der alle Mitglieder 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt des Vereins erfolgen.

Anträge zur HV müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Hauptversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit, nur aus ordentlichen Mitgliedern, gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Es werden jeweils gewählt:

in ungeraden Jahren:

der 1. Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer

in geraden Jahren:

der 2. Vorsitzende und der Hauptflugreferent

4. Wahl der Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung.

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche HV muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen HV beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte HV ist beschlussfähig, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Erhebung von Umlagen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über jede HV ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu beurkunden ist.

§ 10

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und dem Hauptflugreferenten.

Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Hauptflugreferent.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar dergestalt, dass je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Die HV wählt den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die HV kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass der Vorstand erweitert wird um die Flugreferenten der im Verein vertretenen Flugsparten, dem Jugendreferenten und dem Pressereferenten.

Der von den Jugendlichen gewählte Jugendreferent wird durch die HV in den erweiterten Vorstand gewählt. Die Jugendordnung des Landesverbandes wird vollständig übernommen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand, und wenn vorhanden, der erweiterte Vorstand, sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel sieben Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens drei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand, und wenn vorhanden, der erweiterte Vorstand, beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten seiner Mitglieder von Fall zu Fall eine angemessene Vergütung zubilligen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Haftung, Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 250,00 für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über € 250,00 bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des gesamten Vorstandes.

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach den Bestimmungen dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand hat das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck zu bringen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sierksdorf, 15.02.1975

Änderung am 27.02.1988

Änderung am 01.05.1988

Änderung am 27.01.2007